16/SN-236/ME

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300040/125 - Li

Linz, am 29. September 1989

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird: "Wasserbuch-Novelle"; Stand: August 1989; Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ. 16.550/05-I5/89 vom 8. August 1989

Zl. 60 GE/89
Datum: 5. OKT. 1989
5. OKT. 1989

An das

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der do. Note vom 8. August 1989 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Das Gesetzesvorhaben wird insbesondere im Hinblick auf die damit verbundene Zielsetzung einer Verwaltungsvereinfachung grundsätzlich begrüßt. Im einzelnen ergeben sich dazu folgende Anregungen:

Zu Art. I Z. 1 (§ 103a):

Der Klammerausdruck "(§§ 40 ff AVG 1950, Öffentlichkeitsbeteiligung, Wasserbuch)" müßte nach h. Ansicht zumindest in den Erläuterungen näher ausgeführt werden. Die "Öffentlichkeitsbeteiligung" kann jedenfalls derzeit noch nicht als fester Rechtsbegriff angesehen werden. Unklar scheinen weiters - und sollten deshalb erläutert werden - die verfahrensrechtlichen Auswirkungen hinsichtlich der Präklusion,

wenn in einer öffentlichen Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung Planunterlagen von der allgemeinen Einsichtnahme zwecks Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ausgeschlossen wurden. Allgemeine Voraussetzung für den Eintritt der Präklusion ist, daß der Gegenstand der Verhandlung mit dem Gegenstand der Kundmachung (Ladung) übereinstimmt.

Zu Art. I Z. 3 (§ 125):

Die Überschrift müßte konsequenterweise lauten: "Führung des Wasserbuches". In den Erläuterungen könnte allenfalls klargestellt werden, daß mit dem "Zeitpunkt der Erlassung" einer Verordnung deren Kundmachung gemeint ist.

Zu Art. II Abs. 1:

Es wird grundsätzlich zur Überlegung gestellt, die Aufhebung von §§ oder Absätzen bzw. deren Neubezeichnung jeweils durch gesonderte Anordnungen in der Reihenfolge der §§ durchzuführen.

Weiters wird angeregt, den in der Übergangsbestimmung des Abs. 1 vorgesehenen gänzlichen Entfall des § 22 Abs. 2 nochmals zu überdenken. Nach h. Auffassung wäre weniger ein gänzlicher Verzicht auf die bestehende Anzeigepflicht als eine Novellierung in der Weise notwendig, daß in Hinkunft eine Anzeige gemäß § 22 Abs. 2 - wie dies in der Praxis bereits überwiegend geschieht - nicht an die Wasserbuchbehörde sondern an die Wasserrechtsbehörde zu erstatten ist. Diesfalls müßte allerdings auch der vorgesehene § 125 Abs. 1 dahingehend ergänzt werden, daß auch Anzeigen gemäß § 22 Abs. 2 von der Wasserrechtsbehörde an die Wasserbuchbehörde weitergeleitet werden.

Zu Art. III:

Nach h. Ansicht ist für die tatsächliche Umstellung auf das neue Wasserbuch, insbesondere für organisatorische Vorkehrungen im Bereich der automationsunterstützten Datenverarbeitung und die künftig vorgesehene Standardisierung der Form der Wasserrechtsbescheide (Erläuterungen S. 9), eine Legisvakanz zumindest bis 1. Jänner 1991 erforderlich. Über die Übernahme der bisherigen Wasserbuchsdaten in das "neue" Wasserbuch, die wohl notwendig ist, wird eine Aussage vermißt. Hiefür wird eine Frist von einigen Jahren erforderlich sein.

Die Erlassung von Durchführungsverordnungen gemäß § 124 Abs. 5 sollte schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ermöglicht werden.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. Pesendorfer

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300040/125 - Li

Linz, am 29. September 1989

DVR.0069264

a) Allen
oberösterreichischen Abgeordneten zum
Nationalrat und zum Bundesrat

b) An das
Präsidium des Nationalrates (25-fach)
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3

c) An alle
Ämter der Landesregierungen

d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n , Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.: